



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium  
für Jugend und Familie  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

*H. Dubruch Plindz*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995
Chiemseehof	

Zahl  
0/1-154/178-1995

(0662) 8042  
Nebenstelle 2982  
Fr. Dr. Margon

Datum  
23.2.1995

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 23 0102/1-II/3/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Beschluß der Landesfamilienreferentenkonferenz vom 25. Jänner 1995:

Die Landesfamilienreferentenkonferenz beriet am 25. Jänner 1995 die Auswirkungen des Sparpaketes der Österreichischen Bundesregierung auf die Familie und die im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsfonds stehenden Fragen der sozialen Absicherung der Familie und faßte hiezu folgenden Beschluß:

- "1. Die Landesfamilienreferentenkonferenz anerkennt als Strukturmerkmale der wirtschaftlichen Situation der Familie
- das Familieneinkommen (Höhe und Zahl der Einkommen)
  - das Alter der Kinder und
  - die Zahl der Kinder.

Diese Merkmale können Ursache familienspezifischer Armut sein. Aufeinander abgestimmte Maßnahmen einer ökonomischen Familienförderung haben die wirtschaftlichen Belastungen der Familien ausreichend auszugleichen und der familienspezifischen Armut entgegenzuwirken.

- 2 -

Da eine ökonomische Familienförderung nicht nur Familienlastenausgleichspolitik ist, vertritt die Familienreferentenkonferenz die Auffassung, daß ein vereinheitlichtes, überschaubares und abgestimmtes System einer verteilungsgerechten, ökonomischen Familienförderung entwickelt werden soll, wobei die steuerrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Komponenten zu berücksichtigen sind (auf die Reformstrategien zum Familienlastenausgleichsfonds von Prof. Dr. Badelt wird hingewiesen). Dies soll unter Berücksichtigung der verschiedenen politischen Ebenen und Träger der Familienpolitik Hand in Hand mit der Entwicklung eines familienpolitischen Leitbildes erfolgen, nämlich welche Ziele der Familienpolitik in der konkreten österreichischen Situation durch ökonomische Familienförderung vorrangig erreicht werden sollen.

Familien leisten laufend Solidarbeiträge durch Erziehungs- und Pflegearbeit und sind daher für diesen Bereich nicht noch einmal heranzuziehen.

Darüberhinaus haben Familien bereits in den vergangenen Jahren mehrfach in Milliardenhöhe über den Familienlastenausgleichsfonds zu Budgetsanierungen beigetragen.

2. Die Landesfamilienreferentenkonferenz bekennt sich grundsätzlich zur Notwendigkeit des verantwortlichen Sparens der öffentlichen Hand, hält aber folgende Maßnahmen für unabdingbar:
  - a) Die Mehrkinderstaffelung und die Altersstaffelung sind beizubehalten. Ein Abgehen davon brächte, insbesondere für Alleinverdiener-, Mehrkinder- und Alleinerzieherfamilien, eine zusätzliche Armutsgefährdung. Bereits jetzt leben in Österreich mehr als 100.000 Familien mit über 200.000 Kindern in Armut.  
Nur wenn das im Sparpaket der Bundesregierung diesbezüglich angepeilte Sparziel von 1,5 Mrd. Schilling nicht anders als durch Beihilfenkürzung zu erreichen ist, kann sich die Landesfamilienreferentenkonferenz im Bereich des Kinder-

- 3 -

absetzbetrages und der Familienbeihilfe - um die soziale Ausgewogenheit auch weiterhin sicherzustellen - mit einer längstens auf diese Legislaturperiode befristeten linearen Kürzung einverstanden erklären.

Dies nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Familienlastenausgleichsfonds grundlegend saniert wird, damit in Hinkunft für eine längst fällige Anpassung der Beihilfen (z.B.: Dynamisierung) ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

- b) Die Schulfahrtbeihilfe im Rahmen der Barleistung muß aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten bleiben.
- c) Beim Karenzurlaubsgeld ist eine 50%ige Erhöhung für Karenzurlaubsgeld-EmpfängerInnen, die besonders zu begründenden Belastungen ausgesetzt sind, (nach noch zu entwickelnden Richtlinien) vorzusehen.

3. Die Landesfamilienreferentenkonferenz sieht mögliche Entlastungen des Familienlastenausgleichsfonds in folgenden Bereichen:

a) Schülerfreifahrt

Die überhöhten Abgeltungen an die Verkehrsträger sind abzuschaffen (ca. 1 Mrd. Schilling).

Ein Kostenbeitrag der Eltern wird derzeit abgelehnt, weil Familien zur Subventionierung der überhöhten Tarife herangezogen und durch regionale Unterschiede verschieden stark getroffen würden.

- b) Senkung des Kostenanteils aus dem Familienlastenausgleichsfonds am Karenzurlaubsgeld von 70 % auf 50 % (ca. 2,4 Mrd. Schilling).
- c) Senkung des Beitragssatzes für Pensionsbeiträge von KarenzurlaubsgeldbezieherInnen in der Höhe von 22,8 % auf die Hälfte (ca. 1,3 Mrd. Schilling).
- d) Mutter-Kind-Paß-Kosten sind von den Sozialversicherungsträgern zu finanzieren (ca. 0,5 Mrd. Schilling).
- e) Schulbücher

Im Zusammenhang mit der Lehrplanreform ist auch eine drin-

- 4 -

gende Strukturreform der Schulbücher und Lehrmittel unter Berücksichtigung der Schulautonomie durchzuführen. Anstelle eines Kostenbeitrages für Familien zu den Schulbüchern ist eine Senkung des Limitbetrages pro Schulstufe für die Schulbücher anzustreben.

Zur Durchführung dieser Reformen wird vorgeschlagen, sofort eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

f) Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder: Angleichung an die Kaufkraftparität der jeweiligen Länder (ca. 0,3 Mrd. Schilling).

4. Die Aufhebung der Selbstträgerschaft und die Valorisierung der Länderbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds sind von der Landeshauptmänner- und Landesfinanzreferentenkonferenz im Rahmen einer Strukturreform des Familienlastenausgleichsfonds zu beraten."

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z. 1:

Auf Grund von § 2b soll die Familienbeihilfe jener Elternteil erhalten, der von einem Selbstträger (z.B. Land) Bezüge erhält. Dies würde zu einer finanziellen Belastung der Länder führen. Auch ist es nicht einsichtig, daß der erst 1991 eingeführte bevorzugte Anspruch der Mutter für Ehegattinnen von Beamten nicht gelten soll. Der Grundgedanke dieses Vorganges war es, daß einkommenslosen bzw. einkommensschwachen Müttern zumindest die Familienbeihilfe direkt zukommt. Auf diese Weise sollte die Abhängigkeit vom Ehegatten geringfügig gelockert werden. Der vorliegende Vorschlag ist ein inakzeptabler Rückschritt.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß den Finanzämtern für vergangene Zeiträume die Durchführung eines allfälligen Kostenersatzes gegenüber den Selbstträgern eingeräumt wird. Diese Rückforderungsansprüche werden strikt abgelehnt.

- 5 -

Zu Z. 7:

Für den Familienlastenausgleich soll die Meistbegünstigung bei der Verrechnung im Verbund- und Stadtverkehr vorgesehen werden. Infolge dieser Regelung wäre der Verkehrsverbund nicht mehr finanzierbar. Die Kosten des Verkehrsverbundes würden sich insgesamt um 150 bis 200 % erhöhen. Ohne sonstigen Ausgleich für den Verkehrsverbund kann die vorgeschlagene Regelung nicht akzeptiert werden.

Zu Z. 11:

Der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung könnte auch mit zwei Kilometern festgelegt werden. Eine Einsparung wäre zu erzielen; ein Fußweg von zwei Kilometern ist Kindern ab zehn Jahren durchaus zumutbar.

Zu den Z. 18 bis 23:

Die jährliche kostenlose Neuauflage der Schulbücher regt keineswegs zu einem sorgfältigen Umgang mit den Büchern an. Weiter ist es durchaus erwiesen, daß häufig völlig überflüssige Bücher angeschafft werden.

Es wird angeregt, die Bücherausgabe gänzlich neu zu konzipieren: Bücher werden für die Schule angeschafft und sodann jährlich an die Schüler ausgegeben. Am Ende des Schuljahres werden die Bücher an die Schulen retourniert. Das Einsparungsziel würde deutlich verbessert werden, die Schüler würden zu einem sorgfältigen Umgang mit Büchern erzogen werden.

Zu den Z. 24 und 25:

Die Reduktion der Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds führt zu keinen Einsparungen. Diese Maßnahme führt nur zu einer Umverteilung der Ausgaben, da die entfallenden Beträge von der Arbeitslosenversicherung bzw. von der Pensionsversicherung aufgebracht werden müssen.

- 6 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor